

Vorhaben der Windpark Reinhardswald GmbH & Co. KG, Über dem Maibach 2, 34393 Grebenstein (vormals: EAM Natur GmbH, Maibachstraße 7, 35683 Dillenburg); Bekanntmachung über die Erteilung einer Genehmigung nach dem Hessischen Waldgesetz (HWaldG) sowie dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Nach § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 HWaldG i. V. m. §§ 15, 17 Abs. 1 BNatSchG und § 27 UVPG wird folgender Ergänzungsbescheid vom 20.12.2022 zur Genehmigung über die Errichtung und den Betrieb von der Zuwegung zu 18 WKA des Typs Vestas V 150 im Forstgutsbezirk Reinhardswald, Oberförsterei Karlshafen und Gottsbüren vom 02.02.2022 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der verfügende Teil des hierzu erlassenen Ergänzungsbescheides lautet:

Die Genehmigung der Rodung zum Zwecke der Nutzungsänderung gemäß § 12 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Hessisches Waldgesetz (HWaldG) sowie die naturschutzrechtliche Zulassung des Eingriffs nach § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG werden erteilt.

Die Genehmigung ergeht nach Maßgabe der im Bescheid unter 2. festgesetzten Nebenbestimmungen und für die in der Anlage zum Bescheid aufgeführten Flächen.

Die Genehmigung berechtigt zur Rodung von Wald zum Zwecke einer dauerhaften und vorübergehenden Nutzungsänderung für den Bau der Zuwegung zum Windpark Reinhardswald und lässt den hiermit im Zusammenhang stehenden Eingriff nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 1 BNatSchG zu.

Der Genehmigungsbescheid enthält Nebenbestimmungen und ist mit der nachfolgenden Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

„Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof, Goethestraße 41–43, 34119 Kassel, erhoben werden.“

Eine Ausfertigung dieses Ergänzungsbescheides liegt vom Tage nach der Bekanntmachung an bis zum **Dienstag, 24.01.2023** (letzter Tag) beim Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel, im Raum 305 – Telefon: (0561) 106-4103, E-Mail: forstenundjagd@rpks.hessen.de – aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Hinweis:

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Die Klagefrist beginnt am Tag nach dem Ende der Auslegungsfrist.

Bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid uns seine Begründung von den Personen, die Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, unter folgender Adresse schriftlich angefordert werden: Regierungspräsidium Kassel, Abteilung Verkehr, Planung, ländlicher Raum, Verbraucherschutz, Am Alten Stadtschloss 1, 34117 Kassel. Dabei bitte das untenstehende Aktenzeichen angeben.

Innerhalb der Klagefrist können diejenigen, die schriftlich Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben haben, Klage erheben.

Kassel, 20.12.2022

Regierungspräsidium Kassel
Abteilung II – Verkehr, Planung,
ländlicher Raum,
Verbraucherschutz –
RPKS – 26-88 h 06/27-2019/2